Alte Nachrichten über das Fastnachtstreiben in Langnau

Autor(en): **Liechti-Frutiger, Dora**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **42 (1952)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1004594

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Alte Nachrichten über das Fastnachtstreiben in Langnau

Von *Dora Liechti-Frutiger*, Gohl/Langnau

Nach der Einführung der Reformation zog im Kanton Bern die Hohe Obrigkeit auch alle kirchliche Gewalt an sich. In jeder Kirchgemeinde wurde ein Chorgericht eingesetzt. Das war eine kirchliche Behörde, der der Herr Predikant und angesehene Männer der Gemeinde angehörten. Vorsitzender war meist der Herr Landvogt; jedoch war er in Langnau selten anwesend, da sein Sitz, das Schloss Trachselwald, eben nicht so nahe lag. Dieses Chorgericht, auch Sitten- oder Ehegericht genannt, hatte die Aufgabe, über den Lebenswandel der Gemeindeschäflein zu wachen und Fehlbare zur Verantwortung zu ziehen. Das Obergericht in Bern gab Mandate heraus, in denen bis ins Kleinste genau festgelegt war, was den Untertanen erlaubt, oder vielmehr, nicht erlaubt war.

Ganz streng verboten waren unter anderem alle Fastnachtsmummereien und Umzüge. Und gerade die waren offenbar schwer auszurotten. Immer und immer wieder gab es Lebenslustige, die sich diese Vergnügen nicht entgehen lassen wollten. Sicherlich mag gerade in Langnau so nahe am «Länder» (dem katholischen Entlebuch), wo man alle die verlockenden, aber leider verbotenen Dinge schier vor der Nase hatte, die Versuchung besonders gross gewesen sein, aber auch — wohl eben gerade darum — das Chorgericht besonders streng.

So hören wir auch von einem solchen Handel aus dem Jahre 1627. Schon früher wurden gelegentlich einzelne Sünder, die an der Fastnacht verkleidet, «verbutzt» wie es heisst, im Dorf herumgelaufen waren, vor Chorgericht zitiert und gebüsst. So zum Beispiel im Februar 1621:

> «Hans Züricher, der Schnyder, von wägen, dass er am hirssmontag hatt Narrenkleider anghan.» Im März wurde er dann gebüsst: «Hans Züricher, wägen, dass er ein fastnachtbuzen gemacht, Ist dem Hrn. Landvogt zuo erkennt, vmb 5 sch. (Schilling = ca. 20 Fr.) zuor warnung gstrafft worden.»

Und später, am 5. März 1634 wurde einer mit Ruten gestrichen:

> «Frantz, dess hafners leerknabe, ware mit ernst gfiltzet, dass er am hirssmontag in wyberkleideren ist vmbeinander zogen; wo ers zuom nächsten meer thuot wirt mann ihnn mit der gefängckng straffen.»

Immerhin, das waren nur einzelne. Aber 1627 war es gleich eine ganze Gesellschaft, die einen regelrechten *Hirssmontagumzug* veranstaltete, mit Hauptmann, Fähnrich, Trommler, Pfeifer und einer ganzen Schar Verkleideter, sicher zum grossen Ärgernis aller ehrbaren frommen Langnauer! Fremde, das heisst Zugezogene, waren auch dabei; so zum Beispiel ein

Krämer, dem man übrigens auch sonst grad noch etwas am Zeug zu flicken hatte. Was steht da im Chorgerichtsmanual vom Februar 1627:

«Hans Stoss, ein tuchmann vssem Murtengepiet, Wyl er

1. Nun mehr etlichemal alhie in weybels huss (einer Schenke!), an den märiten vnd hernach sich gar ein wynsüesses vnd liederliches wäsen, ongeachtet syner Kinderen, mit grossem schaden vnd nachtheyl finden lassen,
2. Vnd besonders ouch iezt zlezt am hirssmontag über alles wahrnen vnd abmahnen vsshin, so offentlich in der kilchen zuovor, wie ouch bsunderbar gschechen, im Narrenspiel vnd gauchen vmbzug sich yngstellt, Bittet vmb verzyhung, vnd erbütet sich znechst zmuossigen (das heisst er verspricht in Zukunft davon zu lassen!), Insonders darumb, wyl er von der gesellschaft dahin verführt. Soll verheissen vnd globen dem Hrn. Landvogt vmb syn ansprach bscheidt zgeben. Do er ein frömbder vnd von den heimschen verführt, ist Er vnserthalben ledig erkannt.»

Auch alle andern Teilnehmer am Umzug wurden vor Chorgericht beschickt, und je nachdem, ob sie nun selber angefangen hatten oder bloss verführt worden, sich reuig zeigten oder widerspenstig, mit einer leichten oder strengen Mahnung oder einer gesalzenen Busse in die Chorgerichtsbüchse, entlassen. Dem Landvogt in Trachselwald mussten jedoch alle «seine ansprach» bezahlen, das heisst was er gesetzlich zu beanspruchen hatte. Da lesen wir:

«Daniel Widmer, wägen, dass Er am verschinen hirssmontag über verbot by dess weybels huss vmbzogen. Wil aber Jr Houptman nachvolgends (das heisst siehe weiter unten!), ihnn wie ander darzuo yngführt, ist Er allein mit einer fründtlichen warnung abgwiesen. Jedoch nüt destminder dem Hrn. Landvogt zBuoss.»

Und damit noch vier weitere:

«Dysslin Schallenberger, Michel Altzhuss im Labach, Peter Geissbüeler im Stock vnd Christen Müslin nit minder.»

Andern ging es dann schlechter:

«Hans Utz, der Jung, wil Er vff gedachten hirssmontag weybels babys kleider, so es ihmm selbs gegeben, vmbeinanderen angetragen, vnd darin von huss zuo huss geloffen, soll vns als ein milde straff 10 sch. (ca. 40—50 Fr.) erlegen vnd dem Hrn. Landvogt zuo erkent syn ...»

Den packten sie bei dieser Gelegenheit auch sonst grad noch beim Schlafittchen:

«Ist ermant, den Elteren gehorsamer zsyn.»

Es scheint, die ganze Sache sei in «weybels huss», einer Pinte, abgekartet worden. Des Weibels Knecht war der Anführer und Hauptmann:

«Dysslin Leeman, des weybels knecht, der gewesene houptman im obgemeldten Narrenspiel, wil Er angfangen, soll vns 10 sch. vnd dem Hrn. Landvogt syn ansprach guot machen.»

Bis dahin nahmen alle Sünder bussfertig und ohne Widerrede ihre Strafe an. Aber nun fing es an zu harzen. «Hans Danner vff Riegenen» zeigte sich ganz ungeberdig. Drei seiner Mitgesellen stellte er neben sich und wollte sie durchaus nicht weglassen. Er fürchtete wohl mit Grund, dass sie klein beigeben würden; er selber will für sich an gar keine Schuld glauben:

«Hans Danner vff Riegenen meint nit gfält zuo haben, dass Er sich vffen hirssmontag hab lassen zuo einem vendrich machen vnd will wyters ouch bereden (ausreden), dass Ers einist gschwungen, nachdem er das vendlin bekommen. Stellt die nächstvolgenden dry, als Er für die Erbarkeit hinynberuofen worden, neben ihmm, vnd wolt sie schier mit kein lieb, über vnser abmahnen, vor ihmm vsshin lassen.»

Er wollte sich auch nicht vor dem Langnauer Chorgericht verantworten, lieber in Bern vor Obergericht. Darum beschloss man, den Handel aufzusparen, bis der Herr Landvogt persönlich anwesend wäre. Wir vernehmen:

«Sagt: Er heig damals in sym costen ins weybels huss zehrt (gegessen und getrunken!), dahin Er ouch in syn costen gangen syg. Wöll dSach eher Mynen Gn. Herren (zu Bern) selbs versprechen, ob Er sich da wöll lassen fälbar erkennen. Damit ist Sie ouch vff Hrn. Landvogts zukunft gspart worden, damit dem tollen hirssmontagvendrich gnuog than werde.»

Dann kamen die drei Mitsünder an die Reihe:

«Christen Gerwer an der halde, wyl er ein Grichtsgschworner ist, vnd das hirssmontagvendlin dem tollen Vendrich Danner vss dess houptmans huss ins weybels huss übere reicht vnd sich iezt vor Chorgericht mit vilgedachtem (das heisst vielgenannten!) Danner sich notswys einmal yngstellt, söll vns 10 sch. vnd dem Hrn. Landvogt syn buoss ouch geben.»

Weil Christen Gerber ein Gerichtssäss war, also ein Mann mit einem öffentlichen Amt, fiel der Fehler doppelt ins Gewicht. Auch hatte er das Fähnlein aus dem Hause des Hauptmanns geholt. War es wohl das Fähnlein der Landschaft Emmental? Vermutlich! Man denke: Was für ein schändlicher Missbrauch!

«Uollj Gerwer, oben in Gold, gewesenen Affenspiels Trummenschlachter, wil Er guoten bscheid geben, darus wir kommen mögen, ist gwahrnet worden vnd darzuo vermant, mit dem Hrn. Landvogt für syn ansprach ouch abzuschaffen.»

Mit Uli, dem Trommler, war man also zufrieden, er hatte klaren Bescheid gegeben und deshalb auch nur die Busse an den Herrn Landvogt zu bezahlen. Ebenso der dritte, da er, wie der allererste, ein Fremder war:

«Hans von Ruff, der müllerknecht im dorff, wyl Er an gesagter fastnacht vff der louben gschossen, vnd sonst ein frömbder, so von den heimbschen da verfürt, fürs erst gwahrnet worden. Soll aber dem Hrn. Landvogt bscheid geben.»

Er hatte «vff der louben gschossen». Gemeint ist die Marktlaube, ein schönes altes Holzhaus mit ringsumlaufenden Galerien — Lauben —, in denen die Krämer und Händler ihre Waren feilhalten konnten, wo sich also der Markt abspielte. Es stand auf dem heutigen Bärenplatz zwischen Kirche und «Bären» und ist den älteren Langnauern noch wohl in Erinnerung. Leider musste es um die Jahrhundertwende dem wachsenden Verkehr weichen.

Hans Tanners Widerspenstigkeit war dem Herrn Landvogt gemeldet worden. Er kam zwar auch diesmal nicht selber an die Versammlung, gab aber Auftrag, den Sünder nochmals streng zu befragen und, wenn möglich, zu Reu und Busse zu bringen. Ein schwieriges Unterfangen! Tanner wollte und wollte nicht zur Einsicht kommen. Es ist schier ergötzlich zu lesen, mit welchen «väterlichen Ermahnungen» ihm ins Gewissen geredet wurde — sicherlich in erster Linie vom Herrn Prädikanten!

«Hans Danner vff Riegenen, welches vss bevelch dess Hrn. Landvogt gschach, — ist abermals gfragt worden, ob Er sich wegen synes hirssmontag-vendrichdiensts doch nunmehr dess Chorgerichts Erkanntnuss gütiglich wölle vnderwerffen oder nit? Seit wiederum einmal, Er könn nit by ihm finden, dass Er wisswo (weiss wo!) gfält heige. Doch nach langer ynred kam er daher, Er wölt einmal synen rechten ohn schaden vertruwen.»

Er war also immer noch nicht von seinem Unrecht überzeugt. Daher:

«Ist einhältig über ihnn erkennt worden:

1. Wyl in der kilchen, Item durch den weybel, sowie ouch hans houweter sambt dem buben, so man herab in das Schloss (Trachselwald!) vm verlautbarung geschickt, verkündet worden, derglychen fastnachtspilen muossig zgahn, Er aber überdiss sich darzuo bruchen lassen ...
2. Wyl demnach gesagter Danner nähermals (letzthin!) wider ein Chorgricht ein vrfet mit sich gführt vnd über zwyfaltig abmahnen offentlich wider vns gsterckt ...,
3. hierüber nähermals ouch hinderrugcks an etlichen orthen rath gesucht, dessglychen rund gseit, wenn wir ihnn, oder der Hr. Landvogt darumb strafint, wöll Ers Mynen Gn. Herren clagen vnd fürbringen ...,

4. Er glychfalls iezund ouch einem Ersamen Chorgricht mit vorgehnden worten dürftig wöllen fürschryben. Ja, vns nit für Richter, sondern Trüller schier geachtet ...
5. da so söll er einmal dem Hrn. Landvogt vmb bestimmte Ansprach zuo erkennt syn, Vnd darnach als ein mildte fründtliche buoss vns ein gastguldj entrichten, sich ouch heiter und rund angehnds erclären, ob Er hiermit zfriden oder nit. Dann sonst, wo ers wölte oppostieren (das heisst wohl, erzwingen oder weiterziehen) wurden wir ihm gern nahin folgen, aber als wir hoffen, nit syn glimpf vnd gunst.»

Man spürt gut, das Chorgericht war sehr beleidigt. Man habe doch in der Kirche und durch den Weibel bekanntgegeben, dass alles Fastnachttreiben zu unterlassen sei. Ja, man habe extra den Chorrichter Hans Häueter «samt dem buben» nach Trachselwald zum Landvogt geschickt um genaue Anweisungen. Und trotzdem habe er, Tanner, das Verbot übertreten, und nicht nur das; er habe sogar ein «vrfet» mit sich geführt und allenthalben herumgezeigt, überall um Rat gefragt und gesagt, er verklage das Chorgericht und den Landvogt in Bern. Auch habe er das «Ehrsame Chorgericht» geschmäht und so quasi zu einem Freispruch zwingen wollen. Nun wurde er zu einer Busse von einem Gastgulden verurteilt. Eine hohe Strafe! Aber man hatte eine Extraversammlung einberufen müssen, ein Gastchorgericht. Und das kostete einen Gulden, eben einen Gastgulden, ungefähr 100—120 Franken in heutigem Geldwert. Wenn er, Tanner, aber weiter klagen wolle, — nun —, so soll er es tun, aber man hoffe, es gerate nicht zu seinen Gunsten.

Tanner wusste erst nicht recht, was tun. Man machte ihm nochmals ernsthafte Vorstellungen:

> «Hett sich hierüber ein guot wyl einmal richtig nit wöllen erclären. Nachdem man ihmm aber eins vnd das andere fürbildet, was ytelen trosts Er hätte, sowol an dem alten bruch, als ouch der nachpuwrenschafft exempel vnd byspil, wy nit weniger eigensinnigen synen Spitzfindigkeit, Ist er lestlich zuo erkanntnuss vnd bekanntnuss gebracht worden, dergestalt, dass er päthen, wir söllint ihmm doch der vfferlegte guldj gegen vns erlassen, welches geschehen. Ja, mit dem heitern vorbehalt, dass er sehe, dass wir nit syn seckel, sondern die erkanntnuss vnd bekanntnuss gesucht, vnd hiermit am stammtromm Mr. Gn. Hrn. Satzung blyben, vnd vns nit wöllen darvon lassen vertryben.»

Schliesslich wurde Tanner doch mürbe. Er ergab sich und bat demütig um Erlassen der grossen Busse. Und das Chorgericht zeigt Grossmut und schenkt ihm die Geldstrafe, damit er sehe, dass es ihm nicht um seinen Geldsäckel gehe, sondern um das Erkennen und Bekennen der Schuld und

um das getreue Befolgen der obrigkeitlichen Mandate. Sie, die Chorrichter, wollen, wie es so köstlich heisst: «am stammtromm Mr. Gn. Hrn. Satzung blyben.» Ja, wenig später schützen sie ihn sogar.

Da erschienen:

«Greth Altzhuss vnd ihr bub, der vom hirssmontagvmbzug vmb 5 sch. gebüsst worden. Greth behouptet, Danner habe ihro grathen, er sei die buoss nit schuldig, ist aber doch zlezt, da man sie gfragt, ob heiter ja oder nein, bkanntlich gsyn. Ist die frouw mit einer strengen Censur (Verwarnung!) vnder vorbehalt, dass sie globen wölle, dass sie einem Chorgericht vnd Danneren vberthan heige, vnd dass sie die ihren vfferlegte 5 sch. zahlen wölle, abgwiesen worden.»

So wurde dieser Handel erledigt.

Auch später musste man noch öfters gegen Fastnachtstreiben auftreten. So war in den sechziger Jahren des gleichen Jahrhunderts verklagt:

«Jac. Neuewenschwander zu Giebel, wylen er am jüngstverflossenen Hirsmontag an der Dorfknabenvmbzug, in dem Dorf herumbgeschossen mit grosser gefahr, da bald ein hauss hätte können angezündet werden. Ist wägen syner juget mit einer fründ-vätterlichen vermahnung gwahrnet worden.»

Wegen dem Umzug der Dorfknaben gab es offenbar jenes Mal weiter nichts zu reden. Man hatte sie wohl einfach gewähren lassen, im Gegensatz zu einem späteren Fall:

«Die Fastnachtbuben, welche wider Verbot der Gn. Hrn. an der Fastnacht einen Umbzug angestelt haben, wiwol auch Jch, der predicant, sye selbs darvon abgemahnt hab, sind sie hinunnder wider zu den heuseren gezogen, ganz vnfürsichtiglich gegen die heuser geschossen mit grösster gefahr. Die fastnachtüber sind gsyn: Ulli Krall, Hauptman, Peter wüethrich, fenderich, vnd by ihm syn bruder, Ulli blaser, pfeiffer, Sam. Franck, Trummenschlachter vnd andere: Bättler, gaukler usw.»

In beiden Fällen eiferte man hauptsächlich gegen das gefährliche Schiessen im Dorf herum. Begreiflich, wenn man bedenkt, dass die Gassen eng und alle Häuser natürlich aus Holz gebaut waren!

Im Jahr 1686 gab es sogar Gefängnisstrafe für die Fastnachtsünder. Da sind:

«... drei junge Knaben, weil sie wider mein verbott am Hirsmontag verbutzt vmbzogen, mit 3 stund gefangenschaft abgestraft worden.»

Sicher spielte es auch eine Rolle, ob der jeweilige Herr Predikant scharf und streng alles ahndete, was irgendwie nach Übertretung eines Mandates

aussah, oder ob er gelegentlich einmal fünfe gerade sein liess. Es kam sogar etwa vor, dass der Herr Landvogt so einen Übereifrigen beschwichtigen musste und ein ungerades Mal einen Sünder in Schutz nahm. Aber im allgemeinen unterstützte man einander im Bestreben, den vielen Vorschriften der Hohen Obrigkeit Nachachtung zu verschaffen.

Aus dem Schweizerdeutschen Wörterbuch

Von *Wilhelm Altwegg*, Basel

Von den drei neuen Heften des Schweizerdeutschen Wörterbuches, die seit unserer letzten Anzeige erschienen sind, enthält das eine die längst schon erwünschte Neuauflage des Verzeichnisses der literarischen Quellen mit ihren Abkürzungen. Es ersetzt die erste Ausgabe vom Jahre 1903, führt ihr gegenüber nicht weniger als 1400 neue Titel auf, gestaltet alles knapper und übersichtlicher und gibt, mit den nötig gewordenen Ergänzungen, auch wieder die Liste der abgekürzten Ortsbezeichnungen, die für die sprachgeographische Betrachtung des Wortbestandes so viel Aufschlüsse geben. Es zeigt, auf welch breiter und solider Grundlage — Urkunden, Chroniken, Dichtwerken, Zeitschriften, Kalendern, Lexika, wissenschaftlichen Arbeiten — das Gebäude des Wörterbuches errichtet ist. Es bedeutet zugleich ein Repertorium des schweizerdeutschen Schrifttums und der wissenschaftlichen Literatur zu den Schweizerdialekten, und der Basler z. B. freut sich, dass neben Jacob Burckhardt, Fritz Liebrich, Traugott Meyer auch Niklaus Faesch erscheint und jenes köstliche dramatische «Bänkly» von 1778, als dessen Verfasser inzwischen der Schultheiss Emanuel Wolleb erwiesen worden ist.

Die beiden andern Hefte führen das Wörterbuch weiter, und gerade ihr erstes (Heft 138) ist erstaunlich reich an auch volkskundlich Bemerkenswertem. Bei den abschliessenden Belegen zu *Strafe* und *strafen* beweist den Wandel der Wertungen von Gut und Böse, dass nach einem Berner Mandat von 1675 straffällig wurde, wer sich dem heute zu höchsten Ehren aufgestiegenen Genuss des Tabaks hingab, und zwar *bei 50 Pfd Pfennig Bueß, der Meinung, dass der, so soviel Geldmittel nit vermöcht, dafür mit der Trüllen, oder wo deren keine, mit der vorhandenen gestrengsten Gefangenschaft 4 Tag und Nacht lang bei Wasser und Brod abgestraft werden sölle.* Oder es dokumentiert sich die Prägekraft jugendlicher Sprachphantasie in der köstlichen *Strofizge* des Basler Gymnasiasten für die offizielle *Strafklasse*, d. h. den wöchentlichen Nachmittagsarrest, während der Stadtzürcher Schüler — der neben den *Ufzgi* auch die *Ùezgi* kennt —, mit demselben Wort die wenig geschätzte Strafaufgabe bezeichnet, die sein Churer Leidensgenosse mit dem euphemistischen Deminutiv *d'Ströfele* benennt.